

Teil C. Kommentierung des Entwurfs einer Richtlinie für digitale Kommunikation an der Liebfrauenschule Köln

1. Generelle Vorbemerkung

Die Richtlinie für digitale Kommunikation wurde mit der Zielsetzung formuliert, längere Zeit ohne Änderung ihren Zweck erfüllen zu können. Daher haben wir eher allgemeine Formulierungen gewählt, die eine große Zahl von Einzelfällen zuverlässig abdecken und auch Konstellationen erfassen, die es heute vielleicht noch gar nicht gibt.

Andererseits ist kein Lebensbereich so rasanten Veränderungen unterworfen wie die digitale Kommunikation. Dieser Kommentarteil soll daher zwei Funktionen erfüllen:

Erstens soll an konkreten Beispielen dem Leser eine Vorstellung einzelner Regelungen an die Hand gegeben werden, auch dem, der mit den eher abstrakten Formulierungen nicht so viel anfangen kann.

Zweitens ist hier auch der Ort, um zeitnah neu auftauchende Internet-Phänomene einzubeziehen, wenn diese eine große Rolle in der schulischen Kommunikationskultur spielen.

Die im Folgenden genannten Beispiele sind fiktiv, aber lebensnah.

Negativbeispiele sind mit einem  gekennzeichnet, Positivbeispiele mit einem .

Die Ziffern entsprechen den Paragraphen der Richtlinie für digitale Kommunikation.

2. Kommentierung einzelner Regelungen

2.2

 Ein Schüler schreibt seine Lehrerin so an, wie er im Umgang mit seinen Freunden gewohnt ist: „Hi frau muller, schiken sie mir mal das Arbeitsblatt für nachste stunde. :-))“

 Ein Schüler macht sich über einen Mitschüler lustig, indem er ein Photo-Morphing per Mail an andere Schüler verteilt. Anstatt die Mail kopfschüttelnd zu löschen oder dem Sender gar zum gelungenen Bild zu gratulieren, beweist ein Empfänger Zivilcourage und schreibt an den Sender, dass er damit nicht einverstanden ist. Die anderen Empfänger informiert er per Kopie.

2.3

 Schüler B verteilt eine illegale Kopie der aktuellen Schullektüre, ein E-Book mit entferntem Kopierschutz, über seine Dropbox im Kurs.

 Lehrer X verteilt urheberrechtlich geschützte Unterrichtsmaterialien als PDF an seine Schüler, besitzt aber nur eine Lizenz zum Erstellen einer Papierkopie im Klassensatz. Er riskiert damit eine unkontrollierte Weitergabe durch Schüler, die sich der rechtlichen Problematik evtl. nicht bewusst sind.

 Lehrerin W möchte aktuelle deutsche Rap-Titel interpretieren lassen. Freudig engagiert tau-

schen alle Schüler des Kurses ihre zum Thema passenden mp3-Dateien in einer Dropbox; der Kurs hat 23 Teilnehmer.

2.4

☛ Chris K. ist der König der Raubkopien. Sein Angebot, eine geknackte Version von Photoshop für den Kunst-Kurs zu „besorgen“, findet regen Anklang.

☺ Helen P. kennt GIMP, ein Open Source-Programm für Bildbearbeitung, und installiert es in der Schule auf privaten Laptops ihrer Mitschüler. Sie achtet darauf, dass sie das Programm nur aus vertrauensvollen, virengeschützten Quellen bezieht, dabei nicht ungefragt die Mailadresse zu Registrierungszwecken angibt und keine in Installationshelfern integrierte Adware installiert.

2.6

☛ Schülerin X kann einfach nicht widerstehen: Sie schaut auch während des Unterrichts permanent nach ihren WhatsApp-Nachrichten.

☛ Lehrer P. checkt, nachdem er eine Stillarbeit aufgegeben hat, regelmäßig gemütlich seine E-Mails, Facebook und ein Nachrichtenportal. Seine Schüler kennen das schon.

☺ Lehrerin G. hat erlaubt, Smartphones als Vokabelhelfer im Lateinunterricht zu verwenden. Die Wörterbuch-Schlepperei entfällt für heute. Außerdem können mythologische Details bei Wikipedia nachgesehen werden.

2.7

☛ Lehrerin Y. korrigiert und ergänzt regelmäßig ihre Unterrichtsergebnisse digital. Ihre Schüler müssen digital am Ball bleiben, um sich über das Ziel des Unterrichts im Klaren zu sein.

☛ Schüler P. hat seine Hausaufgabe vergessen, schlägt aber vor, diese per E-Mail nachzuliefern.

2.8

☛ Lehrer K. konzipiert am Samstagmorgen die Englisch-Klausur für den kommenden Montag. Da er den Mail-Verteiler der Klasse hat, empfiehlt er seinen Schülern – in bester Absicht – noch einmal die Wiederholung eines grammatischen Phänomens, da dieses in seinem ausgewählten Text zufällig oft vorkommt.

2.9

☛ Schüler P. stellt sich digital „taub“ („Meine Eltern erlauben mir kein Internet“) und weist so alle Aufgaben von sich, die nur auf diesem Wege funktionieren, z.B. eine thematische Internet-Recherche. Dabei lacht er sich ins Fäustchen und spielt jeden Tag online.

Dateiformate:

Kurzfassung: Im schulischen Umfeld wird das **PDF-Format** empfohlen, sofern die Datei nur präsentiert und nicht mehr bearbeitet werden soll. Dies gilt für Texte, Tabellen, Bilder und Präsentationen. Es ist ratsam, z.B. eine Powerpoint-Datei auch noch als PDF-Foliensatz mitzuführen, um bei Darstellungsproblemen in der konkreten Unterrichtssituation (z.B. durch verschiedene oder fehlen-

de Microsoft-Office-Versionen) eine Ersatz-Lösung zu haben.

Langfassung: Computeranwendungen speichern ihre Daten in einem bestimmten Format, das man in der Regel an der Dateinamenendung hinter dem Punkt erkennen kann (z.B. doc, docx, odt, html, jpg, png, psd, mp3). Hierbei gibt es „offene“ Formate, die von vielen Programmen gelesen und geschrieben werden können, und „proprietäre“ Formate, die nur von einem bestimmten, oft kommerziellen Programm einwandfrei gelesen und geschrieben werden können. Mit solchen proprietären Dateien kann man also eine Art sanften Zwang auf andere ausüben, das dazu passende Programm zu kaufen. Diesen Zwang sollten im schulischen Umfeld weder Lehrer noch Mitschüler ausüben! Es gibt für die gängigsten Anwendungsfälle (Textverarbeitung, Beamer-Präsentation, Tabellenkalkulation, Bildbearbeitung, Audio, Video) kostenlose Alternativen. Diese Alternativen sollte man nicht verschweigen, sondern im Gegenteil empfehlend auf sie hinweisen. Das Mediencurriculum der LFS bezieht z.B. LibreOffice/OpenOffice als Alternative zu Microsoft Office ausdrücklich ein. GIMP eignet sich als schulischer Ersatz für Photoshop. Die schulische EDV-Administration hält die genannten Programme auf allen Rechnern (auf Windows-, Apple- und Linux-Desktops) vor; deren kostenlose und freie Verfügbarkeit ist auch aus Sicht der Administration eine Erleichterung.

Ebenso ist von all diesen Programmen eine Version verfügbar, die von einem USB-Stick aus startet (nur auf Windows-Rechnern). Sie brauchen daher auf dem heimischen Rechner nicht im eigentlichen Sinne installiert zu werden, um dort zu laufen. Der Grundsatz, dass niemand ausgeschlossen wird und finanzielle Belastungen des Elternhauses niedrig gehalten werden, ist so leicht umzusetzen.

Dateien können zwischen Microsoft Word/Excel/Powerpoint einerseits und LibreOffice Writer/Calc/Impress migriert werden, weil beide Pakete das jeweils andere Format „verstehen“ (docx, xlsx, pptx versus odt, ods, odp). Bei hoher Komplexität der Dokumente kommt es jedoch manchmal zu Problemen. Ähnliches gilt für das Officepaket iWork von Apple, das auf neueren Apple-PCs als Teil der Grundausstattung zur Verfügung steht.

Als generelle Empfehlung kann gesagt werden:

- Alle gängigen Software-Pakete sind geeignet, gute Ergebnisse zu liefern. Erfahrungsgemäß ist die **Kenntnis** der Möglichkeiten eines Programms der entscheidende Faktor für den Erfolg.
- Man benutzt am besten im Arbeitsprozess durchgängig das originäre Dateiformat der verwendeten Software.
- Für das Abschlussergebnis hält man die Datei in diesem Dateiformat **und zusätzlich die PDF-Version dieser Datei** vor.
- Wenn freie Software verwendet wird, kann kostenneutral ein ungehinderter Workflow hergestellt werden: Dateien, in der Schule begonnen, können zu Hause weiterbearbeitet werden oder zur Überarbeitung zwischen Mitschülern hin- und hergereicht werden, ohne leidige Format-Probleme. Dieser Aspekt sollte bei der Wahl einer Software für ein unterrichtliches Projekt einbezogen werden.

2.12

 Lehrerin H. hat per E-Mail ihren Kurs aufgefordert, den ersten Akt eines Dramas zu lesen.

Schülerin D. erhält einen Minus-Strich für die sonstige Mitarbeit der nächsten Unterrichtsstunde, weil sie die Mail nicht bekommen hat und daher unvorbereitet war. Dabei ist sie sich sicher, eine funktionierende Mailadresse in die Liste der Lehrerin eingetragen zu haben.

2.13

Die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten wird in fünf Schutzstufen unterteilt, anhand derer man selbst gut einschätzen kann, wie sensibel die Daten sind.

Stufe	Personenbezogene Daten,	zum Beispiel (keine abschließende Aufzählung)
A:	die frei zugänglich sind. Der Einsichtnehmende muss dabei kein berechtigtes Interesse geltend machen.	Telefonbücher, Adressbücher etc.
B:	deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, deren Kenntnisnahme jedoch an ein berechtigtes Interesse der Einsichtnehmenden gebunden ist.	beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, im schulischen Kontext z.B.: Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen-Listen (mit oder ohne Adresse, Tel-Nr., E-Mail), sonstige Namenslisten
C:	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte („Ansehen“).	Familienstand, Geburtsdaten, Religion, Staatsangehörigkeit, Schulzeugnisse, Prüfungsnoten, Ergebnisse von Beurteilungen
D:	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“).	Straffälligkeit, Ordnungswidrigkeiten schwerwiegender Art, dienstliche Beurteilungen, psychologisch-medizinische Untersuchungsergebnisse, Schulden, Pfändungen, Konkurse
E:	deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könnte.	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können

Datenausch über Dropbox? Der beliebte Cloud-Dienst Dropbox speichert die Daten bei Amazon EC2 in den USA, wo das deutsche Datenschutzrecht nicht gilt. Europäische Behörden können die Einhaltung nicht überprüfen. Zwar erfolgt die Ablage auf die Server von Dropbox verschlüsselt, dies steht jedoch unter vollständiger Kontrolle von Dropbox. Ein unautorisierter Zugriff von Dropbox auf die Daten kann durch die Nutzer nicht verhindert werden. Des Weiteren stellt sich das Problem des Zugriffs durch staatliche Dienste. Diese Problematik erstreckt sich natürlich auch auf Anbieter anderer Speicherdienste, soweit die Ablagesysteme nicht nachweisbar in Deutschland stehen, sowie auf Mail-Dienste. Mails nehmen nicht immer den direkten Weg zwischen zwei Providern, oft machen die Mails eine kleine Weltumrundung und können dabei auf den passierten Systemen gelesen werden. Man kann unverschlüsselte Mails durchaus mit einer Postkarte vergleichen.

2.15

 Lehrer M. legt eine komplette Kursliste mit Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adressen auf einem öffentlich zugänglichen Wiki ab.

 Ein Schüler postet unter dem Titel „LOL, die peinlichsten Momente“ eine Fotoserie von der letzten Klassenfahrt auf seinem Facebook-Account, ohne die Abgebildeten um Erlaubnis zu fragen.

☛ Beim Abi-Gag werden Kurslehrer in einem Spiel ein wenig „durch den Kakao gezogen“. Sie machen den Spaß freiwillig mit. Drei Tage später sind Videos von dem Geschehen auf „Youtube“ weltweit abrufbar.

3.2

☛ Die Schülerinnen A, B und C werden nicht in die WhatsApp-Gruppe ihrer Klasse aufgenommen, weil deren Administratorin Streit mit ihnen hat.

3.3

☛ Schülerin G hat das Facharbeitsthema „Konrad Adenauers Wirken als Kölner Bürgermeister“ gewählt. Sie hat vorher eine Arbeit passenden Umfangs zu diesem Thema im Netz gefunden und reicht diese nun, mit kleinen Anpassungen, als ihre eigene Arbeit ein.

☛ Schüler F hat herausgefunden, dass eine Übersetzung der Lektionen seines Latein-Lehrbuchs auf einem Hausaufgabenportal zur Verfügung steht, und schreibt dort regelmäßig ab, ohne das Lehrbuch eines Blickes zu würdigen. Als die Lehrerin ihn privat anspricht und eine skeptische Vermutung äußert, beruft er sich auf seinen häuslichen Fleiß.

4.1

☛ Lehrerin Y hat im Unterricht vergessen, Vokabeln aufzugeben. Sie gibt die Vokabeln über E-Mail auf und kündigt in der Mail auch einen Vokabeltest an.

☺ Lehrer Z richtet in einer Moodle-Instanz eine Repräsentanz seines Informatik-Kurses ein und bietet zu Anfang des Halbjahrs an, verbindliche Aufgaben werde er ausschließlich auf diesem Wege vergeben. Alle erklären ihr Einverständnis damit.

☛ Lehrer H richtet in einer Moodle-Instanz eine Repräsentanz seines Englisch-Kurses ein und verkündet zu Anfang des Halbjahrs, verbindliche Aufgaben werde er ausschließlich auf diesem Wege vergeben. Nach dem Einverständnis des Kurses fragt er nicht, und er hält sich auch nicht an seine eigene Vorgabe.

4.2

Das Gebot, nach der letzten Unterrichtsstunde vor einer Leistungsüberprüfung nicht mehr auf digitalem Wege Übungsmaterial o.ä. nachzuschicken, schützt den Schüler vor bösen Überraschungen und den Lehrer vor der Gefahr, seine Schüler unabsichtlich ungleich zu behandeln. Im Schulalltag kommt es indes manchmal zu Ketten von Ausfallstunden vor einer Klausur. Hier kann es im beiderseitigen Interesse liegen, nach sorgfältiger Absprache Übungsmaterial digital zu übermitteln.